

bvse und BDSV dringen auf Vereinfachung der Mindestlohnregelungen für die Entsorgungsbranche

Der Mindestlohn sollte in der Sekundärrohstoff- und Recyclingbranche harmonisiert und vereinfacht werden. Das ist die Auffassung der BDSV Bundesvereinigung Deutscher Stahlrecycling- und Entsorgungsunternehmen und des bvse-Bundesverband Sekundärrohstoffe und Entsorgung e.V.

In einem Schreiben an die Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) und den BDE-Arbeitgeberverband weisen sie darauf hin, dass inzwischen mit dem gesetzlichen Mindestlohn nach dem Mindestlohngesetz der Schutz der Arbeitnehmer gegeben und eine spezielle Regelung für die Entsorgungsbranche nicht erforderlich ist. Von daher sollte nach Meinung von bvse und BDSV zukünftig auf Neuauflagen von Branchenmindestlohn-Tarifverträgen für die Abfallwirtschaft und Anträgen auf Allgemeinverbindlichkeitserklärung nach dem Arbeitnehmerentsendegesetz abgesehen werden. Dies, so erwarten BDSV und bvse, sollten VKA und BDE auch dem zuständigen Tarifpartner auf Arbeitnehmerseite, der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft Verdi, vermitteln können. Da die Sechste Abfallarbeitsbedingungenverordnung mit Ablauf des 30.06.2015 ihre Gültigkeit verliert, sei jetzt der richtige Zeitpunkt zur Harmonisierung und Vereinfachung der Mindestlohnregeln.

Die Präsidenten Bernhard Reiling (bvse) und Heiner Gröger (BDSV) betonen: "Die Differenz zwischen dem derzeitigen Branchenmindestlohn von 8,86 €/Stunde und dem allgemeinen gesetzlichen Mindestlohn von 8,50 €/Stunde ist nicht so groß, dass eine Perpetuierung einer Sonderregelung erforderlich wäre. Fraglos leisten die Beschäftigten in den unseren Verbänden angeschlossenen Betrieben eine anstrengende, fordernde Arbeit, die vernünftig zu honorieren ist. Die Erfahrung hat indessen gelehrt, dass die Betriebe in den weit überwiegenden Fällen ohnehin einen Stundenlohn zahlen, der deutlich über dem allgemeinverbindlichen Branchenmindestlohn liegt."

Darüber hinaus weisen BDSV und bvse daraufhin, dass es nach dem Arbeitnehmerentsendegesetz für die Betriebe eine praktisch unbegrenzte Dokumentations- und Nachweispflicht für die geleistete Arbeitszeit der Beschäftigten gibt. "Würde in unserer Branche der Mindestlohn nach dem Mindestlohngesetz anzuwenden sein, wären diese Pflichten durch die Anwendbarkeit der Mindestlohndokumentationspflichten-Verordnung erheblich eingeschränkt. Unsere Betriebe würden somit im Ergebnis von bürokratischen Anforderungen durchgreifend entlastet", heißt es in dem bvse/BDSV-Schreiben. Falls die Eingliederung der Abfallwirtschaft in das Mindestlohngesetz wider Erwarten nicht gelinge, sollte auf jeden Fall der persönliche Anwendungsbereich des § 22 Mindestlohngesetz in den persönlichen Geltungsbereich des Tarifvertrages übernommen werden. Ziel: Zumindest bei den Dokumentations- und Nachweispflichten wird eine Gleichstellung der Betriebe in der Abfallwirtschaft mit den Unternehmen, die unter das Mindestlohngesetz fallen, herbeigeführt.

Zuständig für Rückfragen:

Hauptgeschäftsführer Dr. Rainer Cosson, Tel. 0211 828953-30

Die BDSV ist ein bundesweit tätiger Wirtschaftsverband. Sie vertritt die Interessen von rund 550 Betrieben, die im Bereich Stahlrecycling und in weiteren Entsorgungssparten tätig sind. Die BDSV ist damit der größte Stahlrecycling-Verband in Europa. Die Gesamt-Mitarbeiterzahl der deutschen Stahlrecycling-Wirtschaft beträgt ca. 38 000. Der Gesamtumsatz bei der Versorgung der Stahlwerke und Gießereien, einschließlich Ausfuhr, betrug im Jahr 2014 ca. 16,0 Mrd. Euro.